

Geschäftsstelle

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

Arbeitsgruppe 1
Gesellschaftlicher Dialog,
Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz

Beratungsunterlage zur gemeinsamen Sitzung der AG 1 und AG 3
BUND: Das Standortauswahlverfahren bis zur Festlegung der Standorte
für die übertägige Erkundung
Hier: Derzeitiger Stand und Verbesserungsvorschläge (1. Oktober 2015)

<p>Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs. /AG1-53 K-Drs./AG3-41</p>

Das Standortauswahlverfahren bis zur Festlegung der Standorte für die übertägige Erkundung.

Derzeitiger Stand und Verbesserungsvorschläge.

Berlin, 1.10. 2015

Zwischen den Arbeitsgruppen 1 (Öffentlichkeitsbeteiligung) und 3 (Kriterien) gibt es eine Diskussion über die Ausgestaltung des Standortauswahlverfahrens bis zu Festlegung der Standorte für die übertägige Erkundung. Als Vorbereitung für die gemeinsame Sitzung der beiden Arbeitsgruppen wird in diesem Papier der aktuelle Stand des Standortauswahlverfahrens bis zu diesem Schritt dargestellt. Vor allem mit dem Blickwinkel der Transparenz des Verfahrens und der Beteiligung der Öffentlichkeit werden konkrete Verbesserungsvorschläge gemacht.

1. derzeitiger Stand des Verfahrens nach StandAG

Eigentlich sieht das Standortauswahlgesetz bis zur Festlegung der Standorte für die übertägige Erkundung nur den in den §§ 13 und 14 StandAG geregelten Verfahrensschritt vor. Dieser beginnt mit der Anwendung der durch Bundesgesetz festgelegten Kriterien durch den Vorhabenträger.

Nach der bisherigen Diskussion in der AG 1 ist aber klar, dass es eine Vorphase gibt, die bisher im StandAG nicht geregelt ist. Diese Vorphase beginnt mit der Abgabe des Berichtes der Atomüll-Kommission, der unter anderem einen Vorschlag für die Entscheidungsgrundlagen (Mindestanforderungen, Ausschluss-, Auswahl- und Abwägungskriterien) enthält. Dieser Vorschlag wird nachzeitigem Stand im Sommer 2016 vorliegen. Für die Auseinandersetzung der Fachwelt und der Öffentlichkeit mit diesem Kriterien-Vorschlag bis zum Beschluss des Bundestages gibt es derzeit keine Regelung.

a) Vorphase: Vom Kommissionbericht zum 1. Beschluss des Bundestages

Mit Abgabe des Berichtes endet die Tätigkeit der Kommission. Wer die Ergebnisse der Kommission dann weiter nach außen vertritt, ist nicht geregelt. Auch das gesellschaftliche Begleitgremium ist in dieser Phase noch nicht eingesetzt worden. Bis zum Beschluss des deutschen Bundestages ist kein zusätzliches Beteiligungsverfahren geregelt. Allerdings könnte § 9 (2) 1. StandAG so interpretiert werden, dass das Bundesamt für kerntechnische Entsorgung eine Öffentlichkeitsbeteiligung über die Vorschläge für die Entscheidungsgrundlagen zu organisieren hat.

Schritt im Auswahlverfahren	Akteur	Beteiligung	Transparenz
Beschluss des Bundestages über die Kriterien und die „weiteren Entscheidungsgrundlagen“. (§ 4 (5) Stand AG)	Bundestag	normales parlamentarisches Verfahren – keine Bürgerbeteiligung.	normales parlamentarisches Verfahren.

b) Phase 1: Auswahl in Betracht kommender Standortregionen und Festlegung der Standorte für die überörtliche Erkundung

Das Standortauswahlgesetz regelt die Auswahl in Betracht kommender Standortregionen und den Vorschlag für die Standorte für die überörtliche Erkundung in den §§ 13 und 14 in einem Verfahrensschritt. Dabei werden vom Vorhabenträger die Vorschläge für die in Betracht kommenden Standortregionen mit den dazugehörigen Sicherheitsuntersuchungen und dem Vorschlag für die Standorte für die überörtliche Erkundung gleichzeitig und zusammen an das BfE zu übermitteln. Da diese Standortauswahl auf der Grundlage der Ermittlung der Standortregionen und der vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen erfolgen muss, finden wesentliche Schritte im Auswahlverfahren ohne Transparenz und zeitnahe Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Zu einem Zeitpunkt, an dem schon ein Vorschlag für konkrete Standorte vorliegt, die Vorfrage der Ermittlung der in Betracht kommenden Standortregionen öffentlich zu diskutieren, macht keinen Sinn mehr.

Auch das Standortauswahlgesetz selbst hält diese Zusammenfassung der beiden Schritte nicht konsequent durch und fordert in § 9 eine Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorschlag für in Betracht kommende Standortregionen und die Einrichtung von Bürgerbüros an den in Betracht kommenden Standortregionen.

Im Gesetz nicht geregelt ist, wie abgesichert werden kann, dass das Handeln von Vorhabenträger und Bundesamt transparent erfolgt. Nicht klar geregelt ist, ob etwa das „Gesellschaftliche Begleitgremium“ nach § 8 StandAG die Aufgabe haben soll, für Transparenz in allen Verfahrensschritten zu sorgen.

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Festlegung der Standorte für die überörtliche Erkundung fällt auf, dass teilweise Vorhabenträger und BfE gleichzeitig aktiv sind und es eine große Formatvielfalt gibt. Hier gibt es noch einen großen Präzisionsbedarf.

Es fehlt in dieser Phase jede Verbindlichkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung. Es ist nicht geregelt inwiefern die Ergebnisse der Beteiligung von Vorhabenträger und BfE zu berücksichtigen sind. Und der Deutsche Bundestag ist bei seiner Entscheidung nach § 14 (2) StandAG nicht an die Ergebnisse des vorangegangenen Verfahrens gebunden. Eine verbindliche (Mit-)Entscheidung der Bürger in den betroffenen Regionen ist nicht vorgesehen.

Rechtsschutzmöglichkeiten sind in diesen beiden Phasen bis zum Beschluss über die Standorte für die überörtliche Erkundung nicht vorgesehen.

Schritt im Auswahlverfahren	Akteur	Beteiligung	Transparenz
Auswahl in Betracht kommender Standortregionen (Ausschlussgebiete, Mindestanforderungen, vorläufige Sicherheitsanalysen) (§ 13 StandAG)	Vorhabenträger Bundesamt für kerntechnische Entsorgung?	Nein. Einrichtung von Bürgerbüros in den in Betracht kommenden Standortregionen (§ 9 (3))?	Nein. ?
Vorschlag Standorte für die übertägige Erkundung (§ 13 (3) StandAG)	Vorschlag: Vorhabenträger. Beteiligung: Vorhabenträger (Stellungnahmeverfahren) und Bundesamt für kerntechnische Entsorgung	Stellungnahme-Verfahren Bürgerdialoge vor Ort und im Internet (Unterstützung durch regionale Begleitgruppe) - Bürgerbüros - Durchführung von Bürgerversammlungen	Ja.
Festlegung der Standorte übertägige Erkundung (§ 14 StandAG)	Bundesamt für kerntechnische Entsorgung	SUP mit Öffentlichkeitsbeteiligung (auch grenzüberschreitend) zur Festlegung, und dem ergänzenden Umweltbericht	Ja.
Entscheidung über die Standorte übertägige Erkundung durch Bundesgesetz (§ 14 (2) Stand AG)	Bundestag	normales parlamentarisches Verfahren. Keine Beteiligung.	normales parlamentarisches Verfahren.

2. Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrens

Der BUND legt hiermit konkrete Verbesserungsvorschläge für das Auswahlverfahren in den ersten beiden Phasen vor.

a) Vorphase: Vom Kommissionbericht zum 1. Beschluss des Bundestages

- **Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entscheidungsgrundlagen mit dem Schwerpunkt potentiell betroffene Regionen**

Parallel zu dem normalen parlamentarischen Verfahren sollte der Deutsche Bundestag über das BMUB oder das BfE eine Beteiligung zu dem Vorschlag für die Entscheidungsgrundlagen organisieren lassen. Es ist davon auszugehen, dass nach Vorlage der Kriterien im Abschlussbericht der Kommission eine kritische Auseinandersetzung gerade auch ausgehend von potentiell betroffenen Regionen beginnt. Dieser Diskussion sollte ein Rahmen gegeben werden, damit sie möglichst transparent und dialogorientiert stattfinden kann. Eine Voraussetzung ist, dass geklärt ist, wer die Ergebnisse der Kommission nach Beendigung der Arbeit weiter nach außen vertritt.

b) Bisherige Phase 1: Auswahl in Betracht kommender Standortregionen und Festlegung der Standorte für die übertägige Erkundung

- **Neuer Erster Schritt im gesetzlichen Verfahren: Ermittlung der in Betracht kommenden Standortregionen**

Dieser wichtige Schritt muss transparent durchgeführt werden und darf einer zeitnahen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht entzogen sein. In Teil 2 des Standortauswahlgesetzes sollte deshalb ein neuer erster Verfahrensschritt eingeführt werden. Der Vorhabenträger ermittelt die in Betracht kommenden Standortregionen unter Anwendung der Ausschluss- und Mindestkriterien. Daraus werden die Standortregionen mit besonders günstigen Eigenschaften ermittelt. Diese werden als Vorschlag an das BfE übermittelt. Dieses führt dann eine intensive Beteiligung der Öffentlichkeit mit SUP durch und entscheidet über die Festlegung der Standortregionen. Dieser Schritt könnte ähnlich wie § 15 StandAG geregelt werden. Eine zusätzliche Bundestagsentscheidung muss nicht unbedingt eingeführt werden.

- **Transparentes Handeln des Vorhabenträgers und des BfE muss gewährleistet sein**

Von zentraler Bedeutung ist die Transparenz der einzelnen Verfahrensschritte und der Arbeitsschritte beim Vorhabenträger und beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgung. Hier braucht es eine klare gesetzliche Regelung. Etwa dem „Gesellschaftlichen Begleitgremium“ könnte das Recht aber auch die Pflicht gegeben werden, für eine Transparenz der Arbeit des Vorhabenträgers und des BfE zu sorgen.

- **Rechtsschutzmöglichkeit nach Festlegung der Standorte der übertägigen Erkundung einführen**

In § 14 StandAG sollte eine ähnliche Regelung wie in § 17 (4) eingeführt werden. Damit würde diese zentrale Entscheidung im Standortauswahlverfahren einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt.

- **Mitbestimmung der Standortregionen und Standorte**

Um der Öffentlichkeitsbeteiligung eine stärkere Verbindlichkeit zu geben und um den betroffenen Standortregionen und Standorten eine stärkere Mitentscheidungsmöglichkeit zu geben, sollten Abstimmungen in diesen Gebieten als Teil der Festlegung der Standortregionen und der Standorte zur übertägigen Erkundung als eine Ergänzung zum bisherigen Verfahren entwickelt werden und in der AG 1 weiter diskutiert werden.

Informationen und Rückfragen:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)

Thorben Becker

Leiter Atompolitik

Am Köllnischen Park 1

10179 Berlin

030-27586-421

thorben.becker@bund.net